ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXIII. Jahrgang.

№ 46. Понедѣльникъ 28. Апрѣля. — Montag 28. April **1875.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Вслѣдствіе отношенія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ розыскивать приписаннаго къ г. Пернову сапожника Эрнста Юліуса Фелдгуна имѣющаго отъ роду около 36 лѣтъ и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Магистратъ.
№ 959.

In Folge desfallsigen Schreibens des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach dem ca. 36 Jahre alten Pernauschen Zunftokladisten, Schuhmacher Ernst Julius Feldhuhn, Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor den Rigaschen Rath zu sistiren. Nr. 959.

Курляндскій Губернскій Воинскій Начальникъ увѣдомилъ Лифляндское Губернское Управленіе, что выданный служившему въ командѣ 2. разряда при Митавскомъ баталіонѣ внутренней стражи отставному рядовому Менделю Гибергу, указъ объ отставкѣ отъ 8. Декабря 1871 года за № 13183 затерянъ.

Вслѣдствіе сего Лифляндское Губернское Управленіе симъ предлагаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ считать означенный указъ недѣйствительнымъ и въ случаѣ отысканія или предъявленія онаго кѣмъ либо отобрать и выслать его Курляндскому Губернскому Воинскому Начальнику. № 958.

Der Kurländische Gouvernements-Militair-Chef hat der Livländischen Gouvernements-Verwaltung mitgetheilt, daß der dem Gemeinen Mendel Giberg am 8. December 1871 sub Nr. 13183 ertheilte Abschieds-Ukas verloren sei.

Demnach wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden desmittelst aufgetragen, das obgenannte Document als mortificirt zu betrachten und bei dessen Ermittelung oder Vorstellung dasselbe dem Inhaber abzunehmen und an den Kurländischen Gouvernements-Militair-Chef auszusenden. Nr. 958.

Рижская Управа Благочинія донесла Лифляндскому Губернскому Управленію, что выданный временно-отпускному рядовому 98. пѣхотнаго Дерптскаго полка Яну Гринталю, билетъ отъ 14. Марта 1873 года за № 5283 затерянъ.

Вслѣдствіе сего Лифляндское Губернское Управленіе симъ предлагаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ считать означенный билетъ недѣйствительнымъ и въ случаѣ отысканія или предъявленія онаго кѣмъ либо отобрать и выслать его въ Рижскую Управу Благочинія.
№ 957.

Die Rigasche Polizei-Verwaltung hat der Livländischen Gouvernements-Verwaltung berichtet, daß das dem zeitweilig beurlaubten Gemeinen des 98. Dörptschen Infanterie-Regiments Jahn Grünthal am 14. März 1873 sub Nr. 5283 ertheilte Urlaubsbillet verloren sei.

Demnach wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden desmittelst aufgetragen, das obgenannte Document als mortificirt zu betrachten und bei dessen Ermittelung oder Vorstellung dasselbe dem Inhaber abzunehmen und an die Rigasche Polizei-Verwaltung auszusenden. Nr. 957.

Рижская Управа Благочинія донесла Лифляндскому Губернскому Управленію, что выданный вдовѣ унтеръ-офицера Шарлоттѣ Мартенсъ урожд. Линде, видъ отъ 14. Декабря 1871 г. за № 359 затерянъ.

Вслѣдствіе сего Лифляндское Губернское Управленіе симъ предлагаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ считать означенный видъ недѣйствительнымъ и въ случаѣ отысканія или предъявленія онаго кѣмъ либо отобрать и выслать его въ Рижскую Управу Благочинія.
№ 956.

Die Rigasche Polizei-Verwaltung hat der Livländischen Gouvernements-Verwaltung berichtet, daß die der Unterofficiers-Wittwe Charlotte Martens geb. Linde am 14. December 1871 sub Nr. 359 ertheilte Legitimation verloren sei.

Demnach wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden desmittelst aufgetragen, das obgenannte Document als mortificirt zu betrachten und bei dessen Ermittelung oder Vorstellung dasselbe dem Inhaber abzunehmen und an die Rigasche Polizei-Verwaltung auszusenden. Nr. 956.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Государь Императоръ, по всеподданнѣйшему докладу г. Министра Государственныхъ Имуществъ, въ 13. день сего Апрѣля Всемилостивѣйше соизволилъ пожаловать въ награду за отлично-усердную и ревностную службу Управляющему Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ, дѣйствительному Статскому Совѣтнику Штанге орденъ св. Станислава 1. степени и Начальнику Хозяйственнаго Отдѣленія Управленія коллежскому совѣтнику Подтягину орденъ св. Анны 2. степени.
№ 237.

На основаніи 45 ст. устава о воинской повинности, льгота по семейному положенію 3. разряда предоставляется лицу, непосредственно слѣдующему по возрасту, за братомъ, находящимся по призыву на дѣйствительной службѣ или умершимъ на оной. Затѣмъ, по 46 ст. того же устава, не считаются въ семействѣ членами, способными къ труду, между прочимъ, находящіеся на дѣйствительной службѣ нижними чинами въ сухопутныхъ войскахъ или во флотѣ.

Въ виду сего лицо, желающее воспользоваться льготой по семейному положенію 3. разряда, обязано само озаботиться пріобрѣтеніемъ надлежащаго удостовѣренія въ томъ, что старшій братъ его дѣйствительно находится на военной службѣ по призыву или умеръ во время состоянія на этой службѣ.

Для облегченія же лицъ, подлежащихъ призыву въ исполненію воинской повинности, въ пріобрѣтеніи помянутыхъ удостовѣреній, по соглашенію съ Военнымъ Министромъ, признано возможнымъ предоставить имъ право обращаться за полученіемъ ихъ къ мѣстному уѣздному воинскому начальнику, на котораго возложено будетъ дѣлать объ этомъ надлежащее съ кѣмъ слѣдуетъ сношеніе.

О таковомъ распоряженіи г. Министра Внутреннихъ Дѣлъ сообщенномъ г. Губернатору циркуляромъ отъ 22. Марта с. г. за № 32, Лифляндское Губернское по Воинской Повинности Присутствіе даетъ знать учрежденіямъ составляющимъ призывные списки въ Лифляндской губерніи. № 309.

In Grundlage des Art. 45 des Wehrpflicht-Gesetzes wird die Vergünstigung 3. Kategorie mit Rücksicht auf Familienverhältnisse für diejenige Person gewährt, welche dem Alter nach unmittelbar auf einen Bruder folgt, der durch Einberufung sich im activen Dienst befindet oder in demselben verstorben ist. Ferner gelten laut Art. 46 des Gesetzes als arbeitsfähig in der Familie unter andern nicht die bei dem Landheere oder in der Flotte im activen Dienst stehenden Untermilitairs.

In Anbetracht des Vorstehenden ist diejenige Person, welche die Vergünstigung der 3. Kategorie zu erhalten wünscht, verpflichtet, selbst Vergewisserung darüber zu beschaffen, daß ihr Bruder wirklich im Militairdienst durch Einberufung steht, oder während dieses Dienstes verstorben ist.

Um aber den der Einberufung unterliegenden Personen die Erlangung der beregten Vergewisserung zu erleichtern, ist im Einvernehmen mit dem Kriegsminister für möglich befunden worden, ihnen zu gestatten, wegen Beschaffung eines desbezüglichen Zeugnisses sich an den örtlichen Kreis-Militair-Chef zu wenden, welchem die Verpflichtung auferlegt werden wird, hierüber, mit wem gehörig, in Relation zu treten.

Vorstehende durch die Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 22. März d. J. Nr. 32 dem Herrn Gouverneuren mitgetheilte Anordnung wird von der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission den die Einberufungslisten im Livländischen Gouvernement zusammenstellenden Behörden desmittelst eröffnet. Nr. 309.

Von Einem Kaiserlichen Pernauschen Kreisgerichte wird der frühere Owerlacksche, sowie Schloß-Helmetsche Arrendator und Kaufmann, Ermessche Bauer Anton Bosch, weil gerichtlichem Zeugnisse zufolge dessen gegenwärtiges Domicil nicht festzustellen ist, hierdurch aufgefordert, zur Verhandlung der von ihm gegen den Herrn G. von Transehe, als Besitzer von Schloß-Helmet, hier anhängig gemachten Forderungssachen sich persönlich unter Producirung des Bauplanes und Kostenanschlages für den Schloß-Helmetschen Hofskrug, binnen dreier Monate a dato dieses Aufrufes, d. i. spätestens **am 16. Juli 1875 bei diesem Kreisgerichte in der Stadt Fellin** zu melden bei der Warnung, daß im Falle gen. Bosch diesen Termin nicht einhalten, oder aber seine etwaigen Behinderungsgründe anzugeben versäumen, oder auch seinen gegenwärtigen Wohnort hier nicht bezeichnen sollte, derselbe zur erwähnten Verhandlung nicht weiter hinzugezogen werden, vielmehr in den Sachen qu. ergehen wird, was Rechtens ist. Nr. 1119. 3.

Fellin, Kreisgericht den 16. April 1875.

Da der zur Wolmarshoffschen Gemeinde verzeichnete Robert Simanson gen. Simson seit vorigem Jahre die hiesige Gemeinde verlassen und unverpaßt lebt, als werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeien von der Wolmarshoffschen Gemeinde-Verwaltung ergebenst ersucht, Nachforschungen nach dem Robert Simanson gen. Simson anstellen und im Ermittelungsfalle selbigen arrestlich anher senden zu wollen. Signalement des Robert Simanson gen. Simson: Alter 24 Jahr, Größe 2 Arschin 7 Wersch., Haar dunkel, Augen grau, Gesicht glatt. Nr. 128. 2
Wolmarshof Gem.-Verwaltung, d. 16. April 1875.

Kad tas Golgowski walsts, Walkas kreisē, Tirsas basnizas draudsē Jahn Mikkelsohn, 56 gaddi wezs, jau wairak gaddus bes passes ar familiju dsihwo, un ta dsihwes weeta ir nesinnama. Tad teek wissas muischu- un walsts-polizejas zaur scho luhgtas, to paschu kur tas atrohdams, bes passes wairs nepeeturreht, bet uf scheijeni atsuhtiht.
Golgowski, tannî 18. April 1875. Nr. 152. 3

No Selsawas walsts-waldischanas teek zaur scho wissas polizejas peeklahjigi luhgtas, appakschâ rakstitus pee schahs walsts peederrigus laudis, kurri sawas nodohschanas nemakfadami bes passehm apkahrt blandahs, ar krustamahm-sihmehm preeksch sewim un sawas Saimes us sawu walsti atsteleht: 1) rekruta Jahna Ramneek, dehlu Otte, kursch 1854. gaddâ dsimmis, 1875. gaddâ Sasaukschanas-rullôs usnemts. Winsch dsihwojoht Rihga un essoht pee Pokrow basnizas draudses peederrigs; 2) Jahn Kristoph Purrin, Leenes dehls, saldata Adei padehls, 19 gaddus wezs, dsihwojoht Rihgas tuwumâ; 3) Simon Mikkelsohn, 63 gaddus wezs.
Tapatt tohs no Augstas Widsemmes Kameral-teesas pee schahs walsts peerakstitus us nenosazzitu laika atlaistus saldatus ar winnu billetehm un wezzuma-sihmehm: 1) Hans Tammur; 2) Peter Luhs; 3) Jahn Ramneek; 4) Jahn Leepin; 5) Otte Purrin; 6) Andres Ballod; 7) Andres Besprofwanie; 8) Alexander Kruhming un 9) Fritz Benke.
Selsawa, tannî 12. April 1875. Nr. 208. 1

No Ruhstusch pagasta-waldischanas, tohp ta no Limbaschu-Luttera draudses mahzitaja peesuhtita dsimschanas-registera no 3. Janwar 1875 sub Nr. 16. kur usdohts ka Andreis Leepa, (Andrei dehls) dsimmis 18. Merz 1854. gaddâ. Kad nu tas Andreis Leepa agrak zaur pahrrakstischanu uf zittu pagastu aisgahjis un tagad schai pagasta-waldibai tapascha dsihwes-weeta nesinnama irr, tad tohp tapascha dsimmschana, kam to sinnaht peenahkahs zaur scho issluddinahts. Nr. 94. 1
Ruhstusch walsts-waldiba, tai 29. März 1875.

Прокламы. Proclama.

Demnach das Livländische Hofgericht über das gesammte Vermögen des hierselbst domicilirenden Edelmanns Nicolai von Mayer den Concurs bereits eröffnet hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurs-Curators, Hofgerichts-Advocaten L. von Czudnochowsky alle Diejenigen, welche an den Cridar Nicolai von Mayer, modo dessen Concursmasse, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 26. September d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Edelmann Nicolai von Mayer modo dessen Concursmasse nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Concursmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern, wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1574. 1
Riga-Schloß, am 26. März 1875.

Nachdem die Frau Anna Löwenberg geb. Koppel zufolge des zwischen ihr und dem Kaufmann Reinhold Umblia am 1. April d. J. abgeschlossenen und am 5. April d. J. sub Nr. 54 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 283 belegene Wohnhaus sammt Zubehörungen für die Summe von 4820 Rbl. S. käuflich acquirirt, hat dieselbe gegenwärtig zur Besicherung ihres Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten zwischen der Frau Anna Löwenberg geb. Koppel und dem Herrn Reinhold Umblia abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 2. Juni 1876 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten der Frau Provocantin diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 283 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien der Frau Anna Löwenberg nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 463. 3
Dorpat-Rathhaus, am 21. April 1875.

Nachdem der Kaufmann Albert Eluchen zufolge des zwischen ihm und der Frau Doris Leidloff geb. Klorberg am 27. Februar c. J. abgeschlossenen und am 4. März d. J. sub Nr. 30 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 2. Stadttheil sub Nrs. 43 und 43a belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 6000 Rbl. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten zwischen dem Herrn Albert Eluchen und der Frau Doris Leidloff geb. Klorberg abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhenden Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 20. April 1876 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Herrn Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 2. Stadttheil sub Nrs. 43 und 43a belegenen Immobil dem Herrn Albert Eluchen nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 354. 1
Dorpat-Rathhaus, am 18. März 1875.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden alle Diejenigen, welche gegen das hierselbst am 8. November 1874 eröffnete und verlesene Testament des hier verstorbenen Einwohners Jaan Boot Einwendungen zu erheben oder an den Nachlaß des genannten Testators Ansprüche irgend welcher Art zu machen beabsichtigen — hierdurch aufgefordert, diese ihre Einwendungen resp. Ansprüche binnen der präclusivischen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen a dato dieses Proclams, also spätestens am 10. Mai 1876, allhier bei dem Rathe zu gewöhnlicher Sitzungszeit persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter zu verlautbaren, widrigenfalls sie mit ihren, nach Ablauf der anberaumten Proclamfrist eingehenden Einwendungen und Anträgen nicht werden gehört, sondern mit denselben auf immer werden präcludirt werden. Nr. 675. 1
Pernau-Rathhaus, den 26. März 1875.

Kad tas eeksch Golgowski muischas rohbescha dsihwodams rattinnu dreimanis Ansch Austrin irr parradu dehl konkursi krittis, un ta mantas uf okziona pahrdohtas, tad teek usaizinati wissi winna paradu deweji un nehmeji, eeksch 3 mehneschu laika, no appaksch rakstitas deenas pee Golgowski walsts-teesas peeteiktees, jo wehlaki wairs neweens netaps peenemts, bet ar parradu slehpejeem pehz likkumeem isdarrihts. Nr. 151. 3
Golgowski, tannî 18. April 1875.

Kad tas Raunas draudsê Baischkaln pagasta Strihkel mahjas saimneeks un bijis krohdsineeks Peter Ohsol mirris, baudf parradus pakal atstahdams, kadehl par winna mantu konkursis noteikts; tad top no schahs pagasta-teesas wissi un ikkatrs, kam kahdas taisnas prassischanas ar sawahm leezibahm usaizinati, wisswehlak 6 mehneschu laikâ no schahs deenas tas irr lihds 1. Oktober s. g. sche usdohtees; tapat arri tee, kurri Peter Ohsolam ko parradâ jeb no winna mantas kihlam jeb glabaschanâ, lai minnetâ laikâ peeteizahs, jo wehlak neweenu wairs nepeenems, bet ar slehpejeem pehz likkuma darrihs.
Baischkaln pagasta-teesâ, tai 1. April 1875. Nr. 15. 2

Kad tas (Walkas kreise, Tirsas draudse) Tirsas-pilsmuischas pusmuischas Dahrtinas rentineeks Karl Lahze (saukts Behze) par nespehjneeku israhdijees pee sawu parradu makfaschanas, tad usaizina Tirsas pils walsts-teesa wissus kam taisnigas prassischanas no Karl Lahze, saukts Behze, buhtu, tas lai diwi mehneschu laika no appaksch rakstitas deenas, t. i. lihds 9. Juni s. g. scheit peeteizahs, wehlaki neweens netiks klausihts, bet ar parradu slehpejeem likkumihgi darrihts. Nr. 83. 2
Tirsas-Pils walsts-teesa, tai 9. April 1875.

Kad tas Butschauskas walsts (Zehsu kreisê Zesswaines draudsê) Latwentuhjan mahjas rentneeks Jahnis Jaunbehrs sawu rentes mahju Jurgî s. g. zitam atdohd un pee sawu paradu nomakfaschanas nespehzigs israhdahs, tad usaizina schi Butschauskas pagasta-teesa ikkatru, kuram taisnigas paradu prassischanas no ta Jahna Jaunbehrs buhtu, tas lai ar tahdahm wiswehlaki diwi mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas scheit usdohdahs, wehlaki netiks neweens ne klausihts nedf peenemts.
Butschauskas pagastas-teesâ, tai 22. Merzi 1875. Nr. 118. 1

Kraukkumuischas walsts (Zehsu kreisê, Zesswaines draudsê) Kelme mahjas rentneeks Andres Augstkaln ar sawu tehwu irr ta parados krituschi ka nespehj wairs winnus wissus nomaksaht un ir tadehl par winnu mantibu konkursis spreests, kurra tiks okzionâ pahrdohta, — tadehl teek zaur scho no sche apakschrakstitas walsts-teesas wissi kam winni un kas winneem paradâ buhtu ar scho usaizinati 2. mehneschu laikâ no apakschrastitas deenas sche usdohtees, — pehz pagahjuscha termina netaps neweens klausihts ne peenemts. Nr. 197. 1
Kraukkumuischas walsts-teesâ, tai 26. Merzi 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jahn Anzschmidt, Erbbesitzer des im Salisburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Salisburgschen Wezz-Kalley-Gesindes, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Salisburg gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft werden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Womarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Wezz-Kalley-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen An-

sprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Wezz-Kalley, groß 10 Thlr., dem Bauer Jahn Smilga für den Preis von 1450 Rbl. S. Nr. 795. 2

Wolmar, den 31. März 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jahn Spalwing, Erbbesitzer des im Wohlfahrtschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen **Ranzenschen Ohsolin-Gesindes**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Ranzen gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Ohsolin-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Ohsolin, groß 25 Thlr., dem Bauer Dahw Spalwing für den Preis von 5400 R. S.

Wolmar, den 18. März 1875. Nr. 707. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Libbe Tetter, Erbbesitzer des im Salisburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen **Alt-Ottenhoffschen Wezz-Sturme-Gesindes**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Alt-Ottenhof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Wezz-Sturme-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Wezz-Sturme, groß 32 Thlr., dem Bauer Jacob Tetter für den Preis von 6030 Rbl. S. Nr. 714. 1

Wolmar, den 18. März 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Peter Uhder, Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen **Koltzenschen Brankſche-Gesindes**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Koltzen gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Brankſche-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Brankſche, groß 22 Thlr. 6 Gr., dem Bauer Karl Wihtol für den Preis von 3901 Rbl. S. Nr. 711. 1

Wolmar, den 18. März 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Kirchspiels-Richter Robert von Anrep, Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, belegenen Gutes **Lauenhof**, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte, verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Lauenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, und etwaiger sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 22. September 1875 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

Kassi Nr. 6, groß 10 Thlr., der Lauenhofschen Bauergemeinde, für den Kaufpreis von 1000 R. S.,

Pebo Nr. 34, groß 26 Thlr. $4^{92}/_{112}$ Gr., dem Bauer Tönnis Kukk, für den Kaufpreis von 4660 Rbl. S., Nr. 221. 1

Fellin den 22. März 1875.

Торги. Torge.

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, die **Lieferung verschiedener Kleidungsstücke für die Ambarenwache** zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich zu solchem Zweck auf den am 29. April, 1. und 3. Mai d. J. anberaumten Torgterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution, zur gewöhnlichen Sitzungszeit in dem Rigaschen Wettgericht zu melden.

Riga-Rathhaus, den 21. April 1875.

Nr. 241. 1

Von der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Herrn Advocaten H. Meyer als Curator des **Iwan Iwanow Worobjewschen General-Concurses** der öffentliche **Verkauf** des zur rubr. Concursmasse gehörigen, im 2. Quartier des St. Petersburger Vorstadttheils an der Hospital- und Officier-Straßen-Ecke sub Pol.-Nr. 484 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten **Immobils** nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 14. October 1875 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen 6 Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Meistbots und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an das obgenannte Immobil Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der I. Section des Landvogteigerichts den 5. April 1875. Nr. 618. 2

Von der II. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der **öffentliche Verkauf** des dem **Maurergesellen Julius Trippenfeldt** gehörigen, allhier im 1. Quart. des 2. Vorstadttheils, nach der neuern Eintheilung im 1. Quart. des 2. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 460 an der Ritterstraße belegenen und dem Rigaer Hypotheken-Verein verpfändeten **Immobils** nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 15. Juli 1875 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 12 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sofort bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an das obgenannte Immobil Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung der Meistbotssumme keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der II. Section des Landvogteigerichts, den 14. Januar 1875. Nr. 42. 2

Von der II. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche **Verkauf** der den Gebrüdern **Peter** und **Iwan Fomin Golubow** gehörigen allhier im 2. Vorstadttheile, 2. Quartier sub Pol.-Nrs. 131 und 82, nach der neueren Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile, 2. Quartier sub Pol.-Nrs. 8 und 31 an der großen Moskauer- und kleinen Reeper-, resp. an der großen Reeper- und Dünagasse belegenen Immobilien nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 30. Mai 1875 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen 6 Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen.

Gleichzeitig werden auch alle diejenigen, welche an das obgenannte Immobil Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung der Meistbotssumme keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der II. Section des Landvogteigerichts, den 2. Juli 1875. Nr. 267. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf Antrag des Rigaer-Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Kleinbürger Andrei Antipow Tatarin gehörigen, allhier im 3. Quart. des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 609, nach der neueren Eintheilung im 3. Quartier des 1. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 106 an der Jacobstädtschen- und Palisaden-Straße belegenen und dem Rigaer Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 15. Juli 1875 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 12 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sofort bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an das obgenannte Immobil Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung der Meistbotssumme keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 14. Januar 1875. Nr. 44. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената и по требованію Почтоваго Департамента, для пополненія недоимки по подряду Анненскаго, числящейся на баронa Бухгольцѣ, въ количествѣ 22822 руб. 82¾ коп. будутъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимыя имѣнія наслѣдниковъ Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Арсенія Дмитріева Карамышева, состоящія С.-Петербургской Губерніи 1. въ Лугскомъ уѣздѣ, 1. стана, заключающее въ себѣ земли при деревняхъ Кутъ, Ведрово, Карпово, Заполье и въ пустошѣ Каменной Гривы, всего въ количествѣ удобной 2127 дес. 1202 саж. и неудобной 94 дес. 1730 саж., оцѣнено въ 4150 руб. и 2. Гдовскаго уѣзда 2. стана, въ пустошахъ Вишенька, Вишень и Дворецъ, въ коихъ числится земли удобной 1206 дес. 1780 кв. саж. и неудобной 13 дес. 10 саж., оцѣнено въ 2350 руб.

Продажа эта будетъ производится, каждому имѣнію отдѣльно, въ срокъ торга, 24. Іюля 1875 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 10 час. утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 1403. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Г. Гаффербергъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 28. Апрѣля 1875 года. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ).